

Satzung**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Industrial Digital Twin Association“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Industrial Digital Twin Association e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt a.M.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO)
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung der Zusammenarbeit von Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur offenen Entwicklung (Open-Source-Technologieentwicklung), Implementierung und Nutzung der Asset Administration Shell als offene Schnittstelle zwischen den physischen und virtuellen Produkten, Systemen, Anwendungen und/oder Anlagen (Digitaler Zwilling für Industrie 4.0);
 - Kooperation mit Instituten, Universitäten und sonstigen Forschungseinrichtungen, die Forschung zur Entwicklung zu wettbewerbsfähigen Lösungen für Industrie 4.0 betreiben;
 - Förderung der Verbreitung und Internationalisierung der Entwicklungsergebnisse durch Kooperation mit Partnerorganisationen, insbesondere weiteren nationalen und internationalen Verbänden, Vereinen, Initiativen und Konsortien im Umfeld von Industrie 4.0, Interoperabilität und dem industriellen Internet der Dinge sowie Standardisierungs- und Normungsorganisationen;
 - Förderung wissenschaftlicher Publikationen und Veröffentlichung der Ergebnisse aus Forschung, Entwicklung und Umsetzung der Lösungen für Industrie 4.0 und der Asset Administration Shell;
 - Förderung von der Ausbildung, Weiterbildung und Qualifizierung durch Kolloquien, wissenschaftliche Tagungen, Weiterbildungen, Seminare und Schulungen mit Mitgliedern und Fachkreisen, die vorstehenden Satzungszwecken dienen.
- (4) Der Verein bekennt sich zur konsequenten Einhaltung der nationalen und europäischen Rechtsordnungen, wie und vor allem des Kartellrechts und arbeitet ausschließlich im Einklang mit diesen Vorschriften.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt einen verbindlichen Kodex für den Umgang mit den Rechten geistigen Eigentums (inklusive Patenten und anderen technischen Schutzrechten, Urheberrechten und Know-how) (IPR-Policy).
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an andere steuerbegünstigte Körperschaften, und zwar je zur Hälfte an das Forschungskuratorium Maschinenbau e.V. und die Forschungsvereinigung Elektroindustrie e.V., zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Industrial Digital Twin Association e.V.
Lyoner Straße 18 - 60528 Frankfurt am Main

Telefon +49 69 6603 1939
E-Mail info@idtw.in.org

www.industrialdigitaltwin.org

Geschäftsführender Vorstand
Dr. Matthias Bölke
Dr. Horst Heinol-Heikkinen
Karsten Schneider

Vereinsregister beim Amtsgericht
Frankfurt am Main Nr. VR 16747

Bankverbindung
Commerzbank AG

IBAN DE04 5004 0000 0583 5384 00
BIC COBADEFFXXX

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Unternehmen und Verbände aus der Elektroindustrie, dem Maschinenbau und anderen Wirtschaftszweigen werden, die sich mit Industrie 4.0 und der Asset Administration Shell befassen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die Interesse an der Entwicklung und Förderung von Industrie 4.0 und der Asset Administration Shell, haben und die Kriterien für die ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Verlust der Rechtsfähigkeit, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds. Der Vorstand hat die Berufung der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die vorgenannte Berufungsfrist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und sich an allen Aktivitäten des Vereins, die dem Satzungszweck nach § 2 Abs. 3 dienen, zu beteiligen. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (2) Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und über den Stand der Aktivitäten des Vereins, die dem Satzungszweck nach § 2 Abs. 3 dienen, informiert zu werden. An Mitgliederversammlungen nehmen sie mit beratender Stimme teil.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 7 Organe des Vereins, Haftungsbeschränkung

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Wahrnehmung der Vorstandsfunktion setzt voraus, dass die betreffende Person ein ordentliches Mitglied repräsentiert.
- (3) Soweit rechtlich zulässig, ist die Haftung des Vereins, seiner Mitglieder und Organe im Innenverhältnis beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu 10 weiteren Mitgliedern. Über die effektive Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Vorstand i.S.v. § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes i.S.v. § 26 BGB vertreten.
- (3) Der Vorstand nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c. Vorbereitung des Haushaltsplans, des Finanzplans, der Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und deren Ausschluss.
- e. Bestellung von einem oder mehreren Geschäftsführern;
- f. Berufung der Mitglieder des Kuratoriums und Erlass einer Geschäftsordnung für das Kuratorium.

§ 10 Vorschlagsrecht, Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Das gemeinschaftliche Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden liegt bei den Gründungsmitgliedern VDMA e.V. und ZVEI e.V., sofern diese zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder des Vereins sind. Ist nur einer der Gründungsmitglieder zu diesem Zeitpunkt Mitglied des Vereins, stehen diesem Gründungsmitglied die in diesem Absatz genannten Rechte alleine zu.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Das Vorschlagsrecht nach Abs. (1) gilt auch hierfür.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 12 Kuratorium

- (1) Der Vorstand beruft jeweils für eine Dauer von drei Jahren geeignete Persönlichkeiten für ein Kuratorium; Wiederberufung ist zulässig. Dem Kuratorium können Mitglieder oder deren Vertreter, Wissenschaftler, im Fachgebiet ausgewiesene Experten und Persönlichkeiten aus Politik oder Verwaltung angehören.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums gilt § 11 der Satzung entsprechend.
- (3) Das Kuratorium tagt auf Ladung des Vorsitzenden. Der Vorstand hat Teilnahme- und Rederecht.

§ 13 Zuständigkeit des Kuratoriums

Das Kuratorium berät den Vorstand in grundsätzlichen und strategischen Fragen, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- a. Kommunikation im politischen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Umfeld.
- b. Planung und Initiierung von Kooperationen mit potenziellen Partnerorganisationen, insbesondere weiteren internationalen Verbänden, Vereinen, Initiativen und Konsortien im Umfeld von Industrie 4.0, Interoperabilität und dem industriellen Internet der Dinge.
- c. Gegenüberstellung neuer Forschungsergebnisse aus dem Universitätsumfeld mit dem jeweils aktuellen Stand der offenen Technologieentwicklung, Implementierung und Nutzung der Asset Administration Shell.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein ordentliches Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, statt Präsenz-Mitgliederversammlungen virtuelle Mitgliederversammlungen abzuhalten oder Mitgliedern zu gestatten, an einer Präsenz-Mitgliederversammlung virtuell teilzunehmen. Die Entscheidung wird unter Angabe der Zugangsdaten in der Einladung zur Einberufung der Mitgliedsversammlung bekannt gegeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Finanz- und Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - c. Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung;
 - d. Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 5);
 - e. Wahl der Mitglieder des Vorstands sowie deren Abberufung aus wichtigem Grund;
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - g. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung einzuhalten.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder, mindestens aber fünf Mitglieder, dies beim Vorstand in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss in Schriftform durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 18 Bestellung und Aufgaben einer Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit den Gründungsmitgliedern VDMA e.V. und ZVEI e.V. einen oder mehrere Geschäftsführer als besondere Vertreter im Sinn des § 30 BGB berufen. Der jeweilige Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsmacht eines Geschäftsführers werden bei der Bestellung festgelegt.
- (2) Der / die Geschäftsführer ist / sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Der / die Geschäftsführer sind mit der Beschränkung ihrer Vertretungsmacht im Vereinsregister einzutragen.
- (4) Die Geschäftsführung führt die gewöhnlichen Geschäfte des Vereins und ist insbesondere für die finanziellen, organisatorischen und personellen Angelegenheiten zuständig

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die in § 2 Abs. 8 benannten gemeinnützigen Institutionen.

Frankfurt am Main, 23. September 2020